

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG) – Drucksachen 13/10246, 13/11041 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, das Gesetz wie folgt zu ändern:

1. Ersetzung von Artikel 6 Abs. 3 Nr. 1 VermBerG (§ 1 c VZOG – Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen) durch Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 c VZOG – neu –) und Einfügung von Artikel 2 (§ 6 Abs. 3 a ZOergG) des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Zuordnungsrechts (BR-Drucksache 979/97 – Beschluß –; BT-Drucksache 13/9719).

Begründung

Der Bundesrat hat mit dem vorbezeichneten Gesetzentwurf die Erfüllung der offengebliebenen Entschädigungsverbindlichkeiten aus dem Staatshaushalt der DDR nach den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes vorgeschlagen, die vom Erblastentilgungsfonds getragen wird. Er hat darüber hinaus in dem vorbezeichneten Gesetzentwurf vorgeschlagen, die zuordnungswidrigen Privatisierungen durch die Treuhandanstalt wirtschaftlich zugunsten der Zuordnungsberechtigten auszugleichen.

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung zur Erfüllung „steckengebliebener“ Entschädigungen führt demgegenüber zu willkürlichen Ergebnissen. Sie ist zudem praxisfern und bürgerunfreundlich, da die Beteiligten nicht wissen können,

welche Leistungen zwischen zentralen und örtlichen Trägern der Staatsverwaltung sowie volkseigenen Betrieben im Hinblick auf die aus dem Staatshaushalt zu zahlende Entschädigungsleistung ausgetauscht oder angerechnet wurden.

Zwischen den Problemen der steckengebliebenen Entschädigungen und der zuordnungswidrigen Privatisierungen kommunalen Grund und Bodens besteht ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang. Einer separaten, die Position der Länder nicht berücksichtigende Regelung der steckengebliebenen Entschädigungen kann daher nicht zugestimmt werden. Diese offenen vermögensrechtlichen Fragen bedürfen einer in den Einzelheiten abgestimmten und ausgewogenen Gesamtlösung, wie sie der Bundesrat in dem genannten Gesetzentwurf bereits vorgeschlagen hat.

2. Verlängerung des Moratoriums zur Nutzung von privaten Grundstücken durch öffentliche Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 VermBerG (Artikel 233 § 2 a Abs. 9 EGBGB) um einen angemessenen Zeitraum, jedenfalls um mehr als 2 Jahre.

Begründung

Das Problem des rückständigen Grunderwerbs bei einer öffentlich-rechtlichen, das Privateigentum an Grundstücken überlagernden Sachherrschaft ist von den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgenommen und einer geson-

dernten gesetzlichen Regelung bis zum Ablauf des Nutzungsmoratoriums des Artikels 233 § 2a Abs. 9 EGBGB am 31. Dezember 1998 vorbehalten worden. Die Einbringung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist allerdings in dieser Legisla-

turperiode nicht mehr zu erwarten. Die dadurch erforderliche Verlängerung des Nutzungsmoratoriums des Artikels 233 § 2a Abs. 9 EGBGB um – wie vom Deutschen Bundestag vorgesehen – lediglich 2 Jahre ist jedoch nicht ausreichend.